

## Allgemeine Vertragsbedingungen

der WEVG Salzgitter GmbH & Co. KG zum Sondervertrag für die Erdgaslieferung in Niederdruck (AGB Gas) und Verbraucherinformationen (Stand: 01.10.2022)

### 1 Vertragsabschluss, Umfang der Belieferung und Art der Versorgung

- 1.1 Der Erdgasliefervertrag wird zu dem in der Vertragsbestätigung der WEVG Salzgitter GmbH & Co. KG (im Folgenden: WEVG) genannten Datum des Lieferbeginns wirksam. Das Angebot gilt als abgelehnt, wenn nicht innerhalb von vier Wochen nach Abgabe des Angebots die Vertragsbestätigung beim Kunden zugeht. Kann die tatsächliche Aufnahme der Belieferung aufgrund der Durchführung des Lieferantenwechsels erst nach dem genannten Datum erfolgen, wird der Vertrag mit Aufnahme der Belieferung wirksam. Für das Verfahren des Lieferantenwechsels schreibt § 20 a EnWG eine Höchstdauer von drei Wochen vor, gerechnet ab dem Zeitpunkt des Zugangs der Anmeldung zur Netznutzung durch die WEVG bei dem Netzbetreiber, an dessen Netz die Entnahmestelle angeschlossen ist.
- 1.2 Der Zählerstand zum Zeitpunkt des Lieferbeginns wird rechnerisch ermittelt, sofern keine abgelesenen Daten vorliegen.
- 1.3 Welche Gasart für das Vertragsverhältnis maßgebend sein soll, ergibt sich aus der Gasart des jeweiligen Gasversorgungsnetzes, an das die Anlage, über die der Kunde Gas entnimmt, angeschlossen ist. Der Brennwert mit der sich aus den Erzeugungs- und Bezugsverhältnissen ergebenden Schwankungsbreite sowie der für die Belieferung des Kunden maßgebende Ruhedruck des Gases ergeben sich aus den ergänzenden Bestimmungen des Netzbetreibers zu den allgemeinen Anschlussbedingungen der Anlage, über die der Kunde Gas entnimmt.
- 1.4 Der Kunde zeigt der WEVG unter Mitteilung seiner neuen Anschrift einen Umzug spätestens acht Wochen vor dem Umzugstermin in Textform an. Die Vertragsparteien sind im Fall eines Wohnsitzwechsels des Kunden berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von sechs Wochen zum Umzugstermin oder bei verspäteter Umzugsanzeige mit einer Frist von sechs Wochen zu einem späteren Zeitpunkt zu kündigen. Im Fall einer Kündigung durch den Kunden gilt dies nicht, wenn die WEVG dem Kunden binnen zwei Wochen nach Erhalt der Kündigung in Textform eine Fortsetzung des Liefervertrages an dessen neuem Wohnsitz zu den bisherigen Vertragsbedingungen anbietet und die Belieferung an der neuen Entnahmestelle möglich ist. Die Kündigung bedarf der Textform.

### 2 Preise und Preisänderungen

- 2.1 Der Vertragspreis setzt sich aus einem verbrauchsunabhängigen Grundpreis und einem verbrauchsabhängigen Arbeitspreis zusammen. Der Netto-Grundpreis enthält die Kosten für den Messstellenbetrieb und die Messung, den Grundpreis Netz und den Grundpreis Vertrieb. Soweit der Kunde den Messstellenbetrieb von einem Dritten durchführen lässt, stellt ihm WEVG keine Entgelte für den Messstellenbetrieb und die Messung in Rechnung. Der Netto-Arbeitspreis enthält die Bezugs- und Vertriebskosten, die Bilanzierungsumlage, die Gasspeicherumlage, die Energiesteuer für steuerbegünstigtes Erdgas (Erdgassteuer, derzeit 0,55 Ct/kWh), den Arbeitspreis Netz, die Konzessionsabgabe sowie die Kosten aus dem nationalen Brennstoffemissionshandel nach dem BEHG (CO<sub>2</sub>-Preis) jeweils in der im Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden Höhe. Die Bruttopreise enthalten zusätzlich die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe (derzeit 7%, befristet bis 31.03.2024. Ab 01.04.2024: 19 %).
- 2.2 Sofern im Vertrag oder Auftragschreiben nicht anders geregelt, nimmt die WEVG mindestens alle 12 Monate eine Überprüfung der Kostenentwicklung vor. Bei Kostensteigerungen ist die WEVG berechtigt und bei Kostensenkungen verpflichtet, die vereinbarten Preise (Grund- und/oder Arbeitspreis) nach billigem Ermessen im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung nach § 315 BGB anzupassen, wenn dies aufgrund einer veränderten Kostensituation erforderlich wird, um das bei Vertragsschluss vereinbarte Verhältnis von Leistung und Gegenleistung (Äquivalenzinteresse) aufrecht zu erhalten. Der Kunde kann dies nach § 315 Abs. 3 BGB zivilgerichtlich überprüfen lassen. Bei der Preisermittlung ist die WEVG verpflichtet, Kostensteigerungen nur unter Ansatz gegenläufiger Kostensenkungen zu berücksichtigen und eine Saldierung von Kostensteigerungen und Kostensenkungen vorzunehmen. Preisanpassungen sind dabei so durchzuführen, dass Kostensenkungen nicht nach für den Kunden ungünstigeren Maßstäben Rechnung getragen wird als Kostensteigerungen.
- 2.3 Änderungen der Erdgaspreise werden jeweils zum Monatsbeginn und erst nach Mitteilung in Textform wirksam, die mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. Die WEVG ist verpflichtet, die beabsichtigten Änderungen zeitgleich mit der Mitteilung an den Kunden auf ihrer Internetseite zu veröffentlichen. Der Kunde ist berechtigt, den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen zu kündigen. Hierauf wird die WEVG den Kunden in der Mitteilung über die bevorstehenden Änderungen ausdrücklich hinweisen. Die Kündigung bedarf der Textform. Die WEVG wird eine Kündigung des Kunden unverzüglich nach Eingang in Textform bestätigen.
- 2.4 Sofern im Vertrag oder Auftragschreiben nicht anders geregelt, gelten die Ziffern 2.2 und 2.3 auch, soweit nach Vertragsschluss die Einführung von zusätzlichen, auch neu geschaffenen, oder die Änderung oder der Wegfall von Steuern, Abgaben, Umlagen oder sonstiger hoheitlicher Belastungen den Bezug, die Fortleitung, die Übertragung, die Verteilung oder die Abgabe von Erdgas für die WEVG verteuern oder verbilligen und diese Mehrbelastungen oder Entlastungen für die WEVG wirksam werden.
- 2.5 Abweichend von vorstehenden Ziffern 2.2 bis 2.4 werden Änderungen der Umsatzsteuer gemäß Umsatzsteuergesetz ohne vorherige Ankündigung und ohne außerordentliche Kündigungsmöglichkeit an den Kunden weitergegeben.
- 2.6 Aktuelle Informationen über die geltenden Preise der WEVG sowie den in Ziffer 2.1 genannten Preisbestandteilen sind auf der Homepage der WEVG unter [www.wevg.com](http://www.wevg.com) zu finden.
- 2.7 Die vorstehenden Regelungen aus Ziffer 2.1 bis 2.6 sind abschließend.

### 3 Abrechnung

- 3.1 Das dem Kunden gelieferte Erdgas wird in Kubikmeter (m<sup>3</sup>) gemessen und mittels eines Umrechnungsfaktors in die entsprechende Energiemenge (kWh) umgerechnet. Der maßgebliche Umrechnungsfaktor kann der Abrechnung entnommen werden.
- 3.2 Die Abrechnung erfolgt grundsätzlich einmal im Jahr. Der Kunde ist jedoch berechtigt, abweichend von Satz 1 eine monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung zu verlangen. Der Kunde kann WEVG den gewünschten

Rechnungsturnus mitteilen. Jede zusätzliche, unterjährige Rechnung wird dem Kunden mit dem in den Ergänzenden Bedingungen der WEVG zur GasGVV benannten Betrag in Rechnung gestellt.

- 3.3 Der Kunde kann einmal jährlich eine unentgeltliche Abrechnung in Papierform verlangen.
  - 3.4 Der Kunde kann die unentgeltliche Übermittlung der Abrechnungen und Abrechnungsinformationen durch elektronische Übermittlung verlangen.
  - 3.5 Ergibt sich aus einer Abrechnung ein Guthaben für den Kunden, wird dieses auf Wunsch des Kunden entweder von der WEVG vollständig mit der nächsten Abschlagszahlung verrechnet oder binnen zwei Wochen auf das Abrechnungskonto oder auf Wunsch des Kunden auf ein anderes Konto überwiesen. Guthaben, die aus einer Abschlussrechnung folgen oder dessen Betrag höher als eine Abschlagszahlung sind, werden binnen zwei Wochen auf das Abrechnungskonto oder auf Wunsch des Kunden auf ein anderes Konto überwiesen.
  - 3.6 Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die verbrauchsabhängigen Preise, so wird der für die neuen Preise maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet; jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen sind auf der Grundlage der für Haushaltskunden maßgeblichen Erfahrungswerte angemessen zu berücksichtigen. Entsprechendes gilt bei Änderung des Umsatzsteuersatzes und erlösabhängiger Abgabensätze.
- ### 4 Abschlagszahlungen
- 4.1 Wird der Verbrauch für mehrere Monate abgerechnet, so kann WEVG für die nach der letzten Abrechnung verbrauchte Erdgasmenge eine Abschlagszahlung verlangen. Diese wird anteilig für den Zeitraum der Abschlagszahlung entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum berechnet. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so wird WEVG dies angemessen berücksichtigen.
  - 4.2 Ändern sich die Preise, so können die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen mit dem Vomhundertsatz der Preisänderung entsprechend angepasst werden.

### 5 Versorgungsstörungen

- 5.1 WEVG ist als Lieferant bei einer Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit in der Gasversorgung von der Leistungspflicht befreit, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzzanschlusses oder einer Störung des Messstellenbetriebs handelt. Ansprüche wegen solcher Versorgungsstörungen können gegen den Netzbetreiber bzw. den Messstellenbetreiber geltend gemacht werden. Netzbetreiber und grundzuständiger Messstellenbetreiber im Grundversorgungsgebiet der WEVG ist die AVACON Netz GmbH, Schillerstraße 3, 38350 Helmstedt (Registergericht: Amtsgericht Braunschweig, Registernummer: HRB 203312), [www.avacon-netz.de](http://www.avacon-netz.de). \*)
- 5.2 Höhere Gewalt
  - 5.2.1 Sollte die WEVG durch höhere Gewalt, durch Krieg, Terror, Arbeitskampfmaßnahmen bei den eigenen Werken oder bei Zulieferbetrieben, durch Beschädigung der Erzeugungs-, Übertragungs-, Verteilungs- oder Kommunikationsanlagen oder der Computerhard- oder -software, durch Anordnung der öffentlichen Hand und gesetzliche und behördliche Maßnahmen oder durch sonstige Umstände, die abzuwenden nicht in ihrer Macht liegt, bzw. mit einem angemessenen technischen und wirtschaftlichen Aufwand nicht erreicht werden kann, an der Lieferung von Gas gehindert sein, so ruht diese Verpflichtung der WEVG bis diese Umstände und deren Folgen beseitigt sind.
  - 5.2.2 In solchen Fällen kann der Kunde keine Entschädigung von der WEVG beanspruchen. Die WEVG wird in diesen Fällen mit angemessenen Mitteln dafür sorgen, dass sie ihren Verpflichtungen aus diesem Vertrag sobald wie möglich wieder nachkommen kann.
  - 5.2.3 Sofern ein Leistungshindernis der WEVG mit einem Ausfall oder einer Reduzierung von Gaslieferungen während einer Alarmstufe oder Notfallstufe nach Artikel 11 der europäischen Verordnung Nr. 2017/1938 (SoS-VO) begründet wird, kann dieses Leistungsverweigerungsrecht nur ausgeübt werden, wenn eine Genehmigung der Bundesnetzagentur hierzu vorliegt oder eine Ersatzbeschaffung unmöglich ist, § 27 EnStG.
  - 5.2.4 Der Kunde wird seinerseits insoweit von seinen Leistungspflichten befreit.
  - 5.2.5 Das sinngemäß Gleiche gilt für die WEVG bei Behinderung des Gasbezugs infolge entsprechender Vorkommnisse im Bereich des Kunden.
- 5.3 In sonstigen Fällen ist die Haftung jedes Vertragspartners sowie seiner Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen gegenüber dem anderen Vertragspartner auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Dies gilt nicht für die Verletzung von Körper, Leben und Gesundheit. Dies gilt ebenfalls nicht für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Wesentliche Vertragspflichten sind Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Vertragsdurchführung erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner vertraut und auch vertrauen darf. Im Fall einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, die auf einfacher Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung aber auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden. Im Übrigen haftet die WEVG im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für die Nichteinhaltung vertraglich vereinbarter Leistungen, wozu auch ungenaue oder verspätete Abrechnungen zählen.
- 5.4 Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben hiervon unberührt.

### 6 Kündigung

- 6.1 Der Erdgasliefervertrag kann von beiden Parteien mit der vertraglich vereinbarten Frist gekündigt werden. Die Rechte des Kunden zur außerordentlichen Kündigung bleiben unberührt.
- 6.2 Die Kündigung bedarf der Textform. WEVG wird eine Kündigung des Kunden unverzüglich nach Eingang in Textform bestätigen.
- 6.3 WEVG wird keine gesonderten Entgelte für den Fall der Kündigung des Vertrages, insbesondere wegen eines Wechsels des Lieferanten, verlangen.

### 7 Gerichtsstand

Gerichtsstand für die beiderseitigen Verpflichtungen aus diesem Vertrag ist der Ort der Erdgasabnahme durch den Kunden. Der Gerichtsstand für Kaufleute im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Personen des öffentlichen Rechts

und öffentlich-rechtliche Sondervermögen ist ausschließlich Salzgitter. Das gleiche gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat.

#### 8 **Datenschutz und Bonitätsauskunft**

Nähere Informationen zum Datenschutz und zur Bonitätsauskunft sind der Anlage „Datenschutz und Bonitätsauskunft“ zu entnehmen.

#### 9 **Änderungen der Vertragsbedingungen, Widerspruchsrecht**

Sollten sich die diesem Vertrag zugrundeliegenden Regelwerke, einschlägige Rechtsvorschriften (z. B. das EnWG sowie die hierzu ergangenen einschlägigen Verordnungen oder das EnStG), einschlägige Rechtsprechung und/oder behördliche Praxis (insbesondere Festlegungen der Bundesnetzagentur) nach Vertragsabschluss ändern oder behördliche Weisungen ergehen, ist die WEVG berechtigt, den Vertrag und diese Vertragsbedingungen zum 1. eines Monats anzupassen, soweit die Anpassung dem Kunden zumutbar ist. Die WEVG wird dem Kunden eine solche Anpassung sechs Wochen vor deren Inkrafttreten brieflich mitteilen. In diesem Fall ist der Kunde berechtigt, das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist zum Inkrafttreten der Änderungen zu kündigen. Die Kündigung bedarf der Textform. Die WEVG wird eine Kündigung des Kunden unverzüglich nach Eingang in Textform bestätigen. Macht der Kunde von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch, gilt die Anpassung als genehmigt. Auf sein Kündigungsrecht sowie die vorgenannte Folge wird der Kunde in der Mitteilung hingewiesen. Ziffern 2.2 bis 2.5 bleiben unberührt.

#### 10 **Rechtsnachfolge**

WEVG ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag als Gesamtheit auf einen Rechtsnachfolger zu übertragen. Nimmt die WEVG eine Übertragung auf einen anderen Rechtsnachfolger als ein nach § 15 Aktiengesetz verbundenes Unternehmen vor, ist der Kunde berechtigt, den Vertrag mit Wirkung zu dem Übertragungszeitpunkt zu kündigen, der dem Kunden vorab rechtzeitig in Textform mitgeteilt wird. Die Kündigung bedarf der Textform.

#### 11 **Hinweis gemäß § 107 Abs. 2 Energiesteuer-Durchführungsverordnung (EnergieStV)**

Steuerbegünstigtes Energieerzeugnis! Darf nicht als Kraftstoff verwendet werden, es sei denn, eine solche Verwendung ist nach dem Energiesteuergesetz oder der Energiesteuer-Durchführungsverordnung zulässig. Jede andere Verwendung als Kraftstoff hat steuer- und strafrechtliche Folgen! In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Hauptzollamt.

#### 12 **Information nach § 4 Abs. 1 des Gesetzes über Energiedienstleistungen und andere Energieeffizienzmaßnahmen (EDL-G)**

Im Interesse einer effizienten Energienutzung durch Letztverbraucher wird bei der Bundesstelle für Energieeffizienz ([www.bafa.de](http://www.bafa.de)) eine Liste geführt, in der Energiedienstleister, Anbieter von Energieaudits und Anbieter von Energieeffizienzmaßnahmen genannt werden. Weiterführende Informationen können unter [www.bfee-online.de](http://www.bfee-online.de) und unter [www.energieeffizienz-online.info](http://www.energieeffizienz-online.info) sowie unter [www.dena.de](http://www.dena.de) eingeholt werden.

#### 13 **Verschiedenes**

- 13.1 Wartungsdienste werden nicht angeboten.
- 13.2 Die ordentliche Kündigungsfrist wird vertraglich vereinbart. Sie ergibt sich aus dem Erdgasliefervertrag. Das Recht der WEVG zur fristlosen Kündigung bleibt unberührt.
- 13.3 Rücktrittsrechte des Kunden ergeben sich aus den gesetzlichen Bestimmungen.
- 13.4 WEVG wird einen möglichen Lieferantenwechsel zügig und unentgeltlich unter Beachtung der vertraglich vereinbarten Fristen durchführen.
- 13.5 Aktuelle Informationen über Preise und Produkte sind in den Kundenzentren der WEVG (Albert-Schweitzer-Str. 7 – 11, 38226 Salzgitter und Bohlweg 1, 38259 Salzgitter) erhältlich und können auch im Internet unter [www.wevg.com](http://www.wevg.com) abgerufen werden.
- 13.6 Soweit in diesem Vertrag nicht anders geregelt, gelten für die Lieferung von Erdgas im Übrigen die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz (Gasgrundversorgungsverordnung – GasGVV – Bundesgesetzblatt Jahrgang 2006 Teil I Nr. 50 vom 26.10.2006, Seite 2396), die ergänzenden Bedingungen der WEVG zur GasGVV, beide in ihrer jeweils geltenden Fassung sowie das Preisblatt der WEVG. Die GasGVV, die Ergänzenden Bedingungen und das Preisblatt liegen diesem Vertrag jeweils in ihrer im Zeitpunkt des Vertragschlusses geltenden Fassung bei.

#### 14 **Vertragspartner**

WEVG Salzgitter GmbH & Co. KG  
Albert-Schweitzer-Str. 7 – 11,  
38226 Salzgitter  
Tel: +49 (05341) 408 - 0  
Fax: +49 (05341) 408 - 200  
Internet: [www.wevg.com](http://www.wevg.com)  
E-Mail: [info@wevg.com](mailto:info@wevg.com)  
Registergericht: Amtsgericht Braunschweig  
Registernummer: HRA 200936

#### 15 **Netzbetreiber \*)**

\*) Der angegebene Netzbetreiber ist zudem grundzuständiger Messstellenbetreiber und zuständig für Verbrauchsstellen im Grundversorgungsgebiet der WEVG. Sollte die Verbrauchsstelle des Kunden außerhalb des Grundversorgungsgebietes der WEVG liegen, wird dem Kunden der für diese Verbrauchsstelle zuständige Netzbetreiber gesondert mitgeteilt.

AVACON Netz GmbH  
Schillerstraße 3  
38350 Helmstedt  
Tel: +49 (05351) 3996909  
Fax: +49 (05351) 3996908  
Internet: [www.avacon-netz.de](http://www.avacon-netz.de)  
Email: [kundenservice@avacon.de](mailto:kundenservice@avacon.de)  
Registergericht: Amtsgericht Braunschweig  
Registernummer: HRB 203312

#### 16 **WEVG Kundenservice**

Bei Fragen oder Beanstandungen zur Rechnung oder zur Energielieferung steht Ihnen unser Kundenservice zur Verfügung.

WEVG Salzgitter GmbH & Co. KG  
Albert-Schweitzer-Str. 7 - 11  
38226 Salzgitter  
Tel: +49 (05341) 408 - 111  
Fax: +49 (05341) 408 - 200  
Internet: [www.wevg.com](http://www.wevg.com)  
E-Mail: [kundenservice@wevg.com](mailto:kundenservice@wevg.com)

#### 17 **Verbraucherservice Energie der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas**

Der Kunde kann sich mit Fragen zu Energielieferungsverhältnissen wenden an:

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen  
Verbraucherservice Energie  
Postfach 8001, 53105 Bonn  
Mo. – Do.: 09.00 – 15.00 Uhr, Fr.: 09.00 – 12.00 Uhr  
Tel: (030) 22480 - 500 oder  
Fax: (030) 22480 - 323;  
E-Mail: [verbraucherservice-energie@bnetza.de](mailto:verbraucherservice-energie@bnetza.de)  
Internet: [www.bundesnetzagentur.de](http://www.bundesnetzagentur.de)

#### 18 **Streitschlichtungsverfahren**

Zur außergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten zwischen der WEVG und dem Kunden über den Gegenstand dieses Vertrages kann sich der Kunde, soweit die WEVG eine Beschwerde des Kunden nicht innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang bei der WEVG beantwortet oder der Beschwerde abgeholfen hat, an folgende Stelle wenden:

Schlichtungsstelle Energie e.V.  
Friedrichstraße 133, 10117 Berlin  
Tel: (030) 27 57 240 -0  
Fax: (030) 27 57 240 -69  
Internet: [www.schlichtungsstelle-energie.de](http://www.schlichtungsstelle-energie.de)  
E-Mail: [info@schlichtungsstelle-energie.de](mailto:info@schlichtungsstelle-energie.de)  
Internet: [www.schlichtungsstelle-energie.de](http://www.schlichtungsstelle-energie.de)

Sollte der Kunde Verbraucher i. S. d. § 13 BGB sein und einen Schlichtungsantrag unter den erforderlichen Voraussetzungen bei der Schlichtungsstelle Energie e. V. stellen, ist die WEVG zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren verpflichtet.

Die WEVG nimmt darüber hinaus an keinem weiteren Verbraucherstreitbeilegungsverfahren teil.

WEVG Salzgitter GmbH & Co. KG